

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2011/1/25 2006/04/0238**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.2011

## Index

L72009 Beschaffung Vergabe Wien  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §17;

LVergG Wr 1995 §43 Abs3;

LVergG Wr 1995 §47;

LVergG Wr 1995 §97 Abs3 Z5;

1. AVG § 17 heute
2. AVG § 17 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 17 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 17 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
5. AVG § 17 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
6. AVG § 17 gültig von 01.02.1991 bis 19.04.2002

## Rechtssatz

Der Antragsteller hat im Vergabekontrollverfahren nach dem Gesetz (hier: § 97 Abs. 3 Z. 5 Wr LVergG 1995) die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, im Antrag darzulegen. Soweit sich der Einwand, es müsse ihm zur Darlegung dieser Gründe die Einsicht in den Vergabeakt der Auftraggeberin gewährt werden, auf die Einsicht in die Angebote anderer Bieter bzw. hier in das Angebot der Zuschlagsempfängerin bezieht, ist er auf § 43 Abs. 3 Wr LVergG 1995 letzter Satz zu verweisen. Demnach dürfen dem Bieter aus den Angeboten nur die in dieser Bestimmung genannten Angaben zur Kenntnis gebracht werden. Aus § 17 AVG ist für den Bf nichts zu gewinnen, weil diese Bestimmung die Einsicht in die Akten des Behördenverfahrens regelt, nicht aber die Einsicht in die Unterlagen des privatwirtschaftlich agierenden Auftraggebers. Der Antragsteller hat im Vergabekontrollverfahren nach dem Gesetz (hier: Paragraph 97, Absatz 3, Ziffer 5, Wr LVergG 1995) die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, im Antrag darzulegen. Soweit sich der Einwand, es müsse ihm zur Darlegung dieser Gründe die Einsicht in den Vergabeakt der Auftraggeberin gewährt werden, auf die Einsicht in die Angebote anderer Bieter bzw. hier in das Angebot der Zuschlagsempfängerin bezieht, ist er auf Paragraph 43, Absatz 3, Wr LVergG 1995 letzter Satz zu verweisen. Demnach dürfen dem Bieter aus den Angeboten nur die in dieser Bestimmung genannten Angaben zur Kenntnis gebracht werden. Aus Paragraph 17, AVG ist für den Bf nichts zu gewinnen, weil diese Bestimmung die Einsicht in die Akten des Behördenverfahrens regelt, nicht aber die Einsicht in die Unterlagen des privatwirtschaftlich agierenden Auftraggebers.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2011:2006040238.X01

## Im RIS seit

01.03.2011

## Zuletzt aktualisiert am

09.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)